

Artikel 97

Landesbischöfin bzw. Landesbischof

- (1) 1 Der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof sind der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen. 2 Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland insbesondere gegenüber den Ländern, ihren Parlamenten und Regierungen sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben.
- (2) 1 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. 2 Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse
1. die Ordination und Beauftragung;
 2. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
 3. die Visitation in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
 4. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie bei der Besetzung von Pfarrstellen der Landeskirche;
 5. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit überregionalen oder gesamtkirchlichen Aufgaben zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisrates und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
 6. den Vorsitz des Gesamtkonventes der Pröpstinnen und Pröpste;
 7. die Führung des Vorsitzes im Theologischen Prüfungsamt;
 8. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
 9. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
 10. den Gottesdienst aus Anlass der Widmung oder Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden zu leiten;
 11. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke;
 12. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht, wenn durch Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird;
 13. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode;
 14. das Recht, Anträge an die Landessynode zu richten;
 15. die Mitwirkung in Gremien der Dienste und Werke, wenn die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die Landeskirche und die landeskirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert;
 16. das Recht, Gnadenentscheidungen zu treffen.
- (3) 1 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner gesamtkirchlicher Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel dauerhaft übertragen. 2 Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (4) 1 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird durch die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel vertreten. 2 Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat festgelegt.

(5) 1 Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes ist Schwerin. 2 Predigtstätten sind der Dom zu Lübeck und der Dom zu Schwerin.

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 94: Landesbischöfin bzw. Landesbischof

(1) Der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof sind der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen. Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland insbesondere gegenüber dem Land Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
2. die Ordination von Pastorinnen und Pastoren;
3. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
4. die Visitation in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
5. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie bei der Besetzung von Pfarrstellen der Landeskirche;
6. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit überregionalen oder gesamtkirchlichen Aufgaben zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisrates und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
7. die Leitung des Gesamtkonventes der Pröpstinnen und Pröpste;
8. die Führung des Vorsitzes im Theologischen Prüfungsamt;
9. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
10. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
11. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke;
12. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht;
13. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode;
14. die Mitwirkung in Gremien der Dienste und Werke, soweit die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die Landeskirche und die landeskirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert.

- (3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner gesamtkirchlicher Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel dauerhaft übertragen. Die Ordination der Pastorinnen und Pastoren kann auf die Pröpstinne(n) und Pröpste übertragen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
- (4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird durch die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat festgelegt.
- (5) Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes ist Schwerin. Predigtstätten sind der Dom zu Lübeck und der Dom zu Schwerin.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 48)

Zur zweiten Lesung erfolgten vor allem Änderungen im Katalog des Absatzes 2, insbesondere durch Wegfall der bisherigen Nr. 1 und Einfügen des Rechts Anträge zu stellen (Nr. 13) und Gnadenentscheidungen zu treffen (Nr. 15).

Artikel 98: Landesbischöfin bzw. Landesbischof

- (1) Der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof sind der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen. Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland insbesondere gegenüber den Ländern, ihren Parlamenten und Regierungen sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben.
- (2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. die Ordination und Beauftragung;
 2. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
 3. die Visitation in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
 4. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie bei der Besetzung von Pfarrstellen der Landeskirche;
 5. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit überregionalen oder gesamtkirchlichen Aufgaben zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisesrates und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
 6. den Vorsitz des Gesamtkonventes der Pröpstinne(n) und Pröpste;
 7. die Führung des Vorsitzes im Theologischen Prüfungsamt;
 8. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
 9. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
 10. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke;
 11. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht;
 12. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode;
 13. das Recht, Anträge an die Landessynode zu richten;
 14. die Mitwirkung in Gremien der Dienste und Werke, soweit die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die Landeskirche und die landeskirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert;

15. das Recht, Gnadenentscheidungen nach dem Disziplinarrecht zu treffen.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner gesamtkirchlicher Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel dauerhaft übertragen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird durch die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat festgelegt.

(5) Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes ist Schwerin. Predigtstätten sind der Dom zu Lübeck und der Dom zu Schwerin.

(2. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 3/II, Seite 51)

Erst zur dritten Lesung wurde dann die endgültige Fassung vorgelegt (Drucksache 4/III). Neuaufgenommen wurde die Widmung und Entwidmung von Kirchen (Nr. 10) neugefasst wurden das Recht zur Einberufung von Gremien (Nr. 12) und das Recht Gnadenentscheidungen zu treffen (Nr. 15).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

„In den Artikeln 93 bis 97 wird das Bischofsamt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschrieben. Artikel 93 weist den Bischöfinnen und Bischöfen die räumlichen Zuständigkeitsbereiche zu und stellt die geistliche Bestimmung des Bischofsamtes vor die in Artikel 94 und 95 aufgeführten zumeist rechtlich-organisatorischen Aufgaben. In den Beratungsgremien wurde intensiv bedacht, ob und wie die weitgehende Doppelung der Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes und der Bischöfinnen und Bischöfe in den Sprengeln vermieden werden kann. Einzelne Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes, wie die Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen, werden auf die landeskirchliche Ebene begrenzt. Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel wirken bei der Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrem Sprengel mit. Umstritten war in den Beratungen die Beschreibung des Verhältnisses der Bischöfinnen und Bischöfe zueinander. Im nordelbischen Bischofsmodell nimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gegenüber den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel die Dienstaufsicht wahr. Diese Regelung wurde auch im Grundsatz IV.4.2.1 des Fusionsvertrages vereinbart. Weil eine Bischöfin bzw. ein Bischof, die bzw. der unter der Dienstaufsicht einer anderen Bischöfin bzw. eines anderen Bischofs stehe, nicht als Bischöfin bzw. Bischof im Vollsinn angesehen werden könne, wurde die Dienstaufsicht nicht in den Aufgabenkatalog des Artikel 94 aufgenommen. Eine gewisse Hierarchisierung der Bischöfinnen und Bischöfe ergibt sich - unabhängig von der Frage nach der Dienstaufsicht - aus den verschiedenen verfassungsrechtlich beschriebenen Aufgaben und Funktionen. So hat die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gemäß Artikel 90 den Vorsitz der Kirchenleitung inne und gemäß Artikel 97 die entscheidende Stimme bei der Abstimmung im Bischofsrat.“

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 82)

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Die Grundsätze zum Fusionsvertrag waren in weiten Teilen bereits im Juni 2008 in ihrer endgültigen Fassung vorhanden.

Für die Regelungen des Punktes IV.4.2 dieser Grundsätze schlug der Kirchenkreis Eutin zugunsten der Klarheit und Übersichtlichkeit eine inhaltliche Gliederung vor. Die Kirchenleitung der NEK leitete diese Anregung weiter.

Zum Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs wurden Lübeck bzw. Hamburg von den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden vorgeschlagen.

Die Steuerungsgruppe beschloss am 14. Januar 2009, zu Punkt IV.4.2.2, der damals lautete: „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner ihrer bzw. seiner landeskirchlichen Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel übertragen. Die Aufgabe der Ordination kann darüber hinaus auch auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen werden.“ den Satz „Dabei ist die mecklenburgische Tradition zu beachten.“ hinzuzufügen.

Der Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs war einer der zentralen Punkte, der noch am 5. Februar 2009 vor der Unterzeichnung des Fusionsvertrags zu klären war. Mit der Regelung in Punkt IV.4.2.3 wurde der Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs in Schwerin festgelegt.

Die Nordelbische Synode bat trotz dieser Regelung daran festzuhalten, dass die Option offen gehalten werde, dass Hamburg als Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und Lübeck als Sitz der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel Hamburg und Lübeck festgelegt werden. Die Kirchenleitung erkannte die Regelungen des Fusionsvertrages jedoch als bindend an. Nur für den Fall, dass die gesamte Architektur des Vertrags in Frage gestellt würde, würde man sich dieses Synodenbeschlusses erinnern.

Die Regelung in der Verfassung war am 31. Mai 2010 wie folgt formuliert:

- (1) Der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof sind der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen. Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland im kirchlichen und öffentlichen Leben.
- (2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. die Ordination von Pastorinnen und Pastoren;
 2. die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung;
 3. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit überregionalen oder gesamtkirchlichen Aufgaben zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisesrats und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderats;
 4. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
 5. die Dienstaufsicht über die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel;
 6. die Visitationen in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
 7. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
 8. die Führung des Vorsitzes im Theologischen Prüfungsamt;
 9. die Widmung und Entwidmung von Kirchen und Kapellen;
 10. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
 11. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke;

12. die Leitung des Gesamtkonvents der Pröpstinnen und Pröpste;
 13. das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
 14. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht;
 15. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Synode;
 16. die Mitwirkung in Gremien kirchlicher Dienste und Werke, soweit die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die Landeskirche und die landeskirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert.
- (3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner gesamtkirchlicher Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel dauerhaft übertragen. Die Ordination kann auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen werden. Das Nähere wird durch ein Kirchengesetz geregelt.
- (4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird durch die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel vertreten.
- (5) Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist Schwerin. Predigtstätten sind der Dom zu Lübeck und der Dom zu Schwerin.

Zu der Regelung der Dienstaufsicht wurde hinterfragt, ob dies mit dem Bischofsamt vereinbar sei. In Abweichung von GS IV.4.2.1 h wurde mehrheitlich gestrichen: „das Wort Gottes lauter und rein zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwalten und die Gemeinden in ihrer Berufung zu stärken, Satz der Erde und Licht der Welt zu sein“.

Propst Dr. Gorski fand die Formulierung „gesamtkirchliche Integration“ sprachlich unschön. Absatz 2 Nummer 5 sei ein Widerspruch zu dem Ansatz, alle Bischöfe geistlich volle Bischöfe sein zu lassen: Ein Bischof habe keinen Dienstvorgesetzten; habe er einen Dienstvorgesetzten, sei er kein Bischof.

In der Sitzung der AG Verfassung vom 4. und 5. Juni 2010 wurde auf den Konflikt zwischen den landesbischöflichen und den bischöflichen Aufgaben hingewiesen. Die Dienstaufsicht müsse gestrichen werden, eine Abstimmung ging aber unentschieden aus. Die fehlenden Punkte aus IV.4.2.1 sollten aufgenommen werden, jedoch nicht als Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs. Die Abstimmung ergab, dass Absatz 2 Nummer 10 unverändert bleiben solle. In Nummer 16 sollte das Wort „kirchliche“ vor „Dienste und Werke“ gestrichen werden. Zustimmung fand der Antrag, in Absatz 4 folgenden Satz 2 anzufügen: „Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat festgelegt.“ Die mecklenburgische Tradition bei der Ordination solle im Sinne eines normativen Anspruchs im Einführungsgesetz geregelt werden, ergab eine weitere Abstimmung.

Die Kirchenleitung der PEK bat in ihrem Votum die AG Verfassung, den Teil 4 Absatz 4 des Verfassungsentwurfs so zu überarbeiten, dass die landesbischöflichen und die bischöflichen Aufgaben deutlicher voneinander abgegrenzt werden und ein eigenständiger Aufgabenbereich der Bischöfinnen bzw. Bischöfe im Sprengel geschaffen werde. Obwohl im Fusionsvertrag bereits so festgehalten, werde die Dienstaufsicht für unvereinbar mit dem Bischofsamt gehalten.

Die AG Theologie sprach sich für eine grundsätzliche Neuregelung des Bischofsmodells aus. Auch vermisste sie die Verantwortung der Bischöfe für die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.

Die Steuerungsgruppe beschloss am 3. September 2010 folgende Fassung, in der die Dienstaufsicht gestrichen wurde:

- (1) Der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof sind der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in der gesamten Nordkirche übertragen. Sie bzw. er vertritt die Nordkirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.
- (2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in der Nordkirche;
 2. die Ordination von Pastorinnen und Pastoren;
 3. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie bei der Besetzung von Pfarrstellen der Landeskirche;
 4. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit überregionalen oder gesamtkirchlichen Aufgaben zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisesrates mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
 5. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
 6. die Visitationen in der gesamten Nordkirche;
 7. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
 8. die Führung des Vorsitzes im Theologischen Prüfungsamt;
 9. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
 10. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke;
 11. die Leitung des Gesamtkonventes der Pröpstinnen und Pröpste;
 12. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht;
 13. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode;
 14. die Mitwirkung in Gremien der Dienste und Werke, soweit die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die Landeskirche und die landeskirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert.
- (3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner gesamtkirchlicher Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel dauerhaft übertragen. Die Ordination der Pastorinnen und Pastoren kann auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen werden. Das Nähere wird durch ein Kirchengesetz geregelt.
- (4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird durch die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat festgelegt.
- (5) Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist Schwerin. Predigtstätten sind der Dom zu Lübeck und der Dom zu Schwerin.

Die Kirchenleitung der NEK war der Auffassung, dass in Absatz 1 Satz 2 die Landesregierungen genannt werden müssten, so dass es hieße: „Sie bzw. er vertritt die Nordkirche gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben.“ In der Sitzung der

Gemeinsamen Kirchenleitung vom 17. und 18. September 2010 wurde eingewandt, dass auch die Länder Niedersachsen und Brandenburg betroffen seien. Mit diesen Änderungen wurde der Antrag angenommen.

Die Dienstaufsicht solle wieder in den Aufgabenkatalog aufgenommen werden, außerdem solle eine Evaluierungsklausel im Einführungsgesetz aufgenommen werden. Dieser Antrag fand hingegen keine Mehrheit.

Im Rahmen der Verfassunggebenden Synode wurde beantragt, Absatz 5 wie folgt zu ändern: „Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist Hamburg. Predigtstätten sind der Dom zu Schwerin und die Hauptkirche St. Michaelis.“ (Antrag 99/1)

Ein weiterer Antrag (66/25) forderte die Streichung des Absatzes 5, da eine Festlegung nach Orten ohne Not die Entwicklung des Amtes verhindere, wie sie später sinnvoll sein könnte.

Mit Antrag 33 wurde vorgeschlagen, dass Rechtsausschuss und Theologischer Ausschuss prüfen sollten, ob zum Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste nicht auch die Leiterinnen und Leiter der Hauptbereiche eingeladen werden sollten.

Antrag 71 schlug vor, in Absatz 3 in dem Satz „Die Ordination der Pastorinnen und Pastoren kann auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen werden.“ ein „nicht“ hinter dem Wort „kann“ einzufügen.

Mit Antrag 56/5 wurde die Streichung von Absatz 3 Satz 2 gefordert.

Die NEK schlug in ihrer Stellungnahme vor, in Absatz 1 die Worte „dem Land Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein“ ersetzt durch die Worte „den Ländern, ihren Parlamenten und ihren Regierungen“. In Absatz 2 sollte folgender Satz 1 vorangestellt werden: „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie bzw. er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:“ Absatz 2 Nummer 1 sollte gestrichen werden, die folgenden Nummern entsprechend vorrücken. Absatz 2 sollte um die Aufnahme der Gnadenentscheidung nach Disziplinarrecht ergänzt werden, die konkrete Verortung sollte noch geklärt werden. Absatz 3 Satz 2 sollte gestrichen werden.

Der Dienstrechtsausschuss stellte auf seiner Sitzung vom 4. April 2011 fest, dass gemäß Absatz 3 die Möglichkeit bestehe, dass Ordinationsrecht zu delegieren, was als Ordination zweiter Klasse missverstanden werden könne. Die Ordination sei eine gesamtkirchliche Aufgabe, dafür stehe das Bischofsamt symbolisch. Abweichend vom Fusionsvertrag wurde auf eine Dienstaufsicht des Landesbischofs über die Bischöfe im Sprengel verzichtet, so dass die Dienstaufsicht allein beim Landeskirchenamt liege. Es wurde einstimmig beschlossen, dass die Dienstaufsicht des Landesbischofs über die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel logische Konsequenz aus der Hierarchisierung des Bischofsamts sei.

Es wurde beantragt, dass die Synode beschließen möge, dass Absatz 2 um einen Punkt 15 über die Dienstaufsicht über die Sprengelbischöfe zu ersetzen. Dies sei laut Fusionsvertrag S. 21 nötig, um die Ämter deutlicher zu unterscheiden. In Nummer 4 könnte „gesamte“ entfallen.

Prädikant Frank Lehmann schlug vor, einen Punkt 3 in Absatz 2 einzufügen, der die „Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten“ beinhaltete.

Das Nordelbische Kirchenamt schlug vor, die Aufzählung der Bundesländer zu streichen und durch die Formulierung „vertritt die Nordkirche gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern“ zu ersetzen, außerdem in einen hinteren Absatz zu verlagern. In Absatz 2 sollte die Berufung der Bischofspersonen im Sprengel in den Aufgabenkatalog aufgenommen werden. Gemäß Fusionsvertrag müsse auch die Dienstaufsicht über die Bischofspersonen im Sprengel wieder aufgenommen werden. Antrag 33 sei abzulehnen, da den Hauptbereichen keine geistliche Leitung zukomme. Ebenfalls abzulehnen seien die Anträge 56/5 und 71 auf Streichung von Satz 2 in Absatz 3, der Fusionsvertrag sehe diese Möglichkeit zur Fortführung der mecklenburgischen Tradition vor.

Der Rechtsausschuss schlug für Absatz 1 Satz 2 folgende Formulierung vor: „Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland insbesondere gegenüber den Ländern und ihren Regierungen sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben.“ Die Sätze 2 und 3 in Absatz 3 sollten gestrichen werden und eine entsprechende Ausnahmebestimmung für den Kirchenkreis Mecklenburg im Einführungsgesetz geregelt werden. Für den damaligen Artikel 94 wurde insgesamt folgende Formulierung empfohlen:

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ist die oder der erste Geistliche der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Ihr bzw. ihm sind der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen. Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland insbesondere gegenüber den Ländern und ihren Regierungen sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben: ...“

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass es in der Verfassungssystematik eine deutliche Abstufung zwischen Landesbischof und Sprengelbischöfen gebe, die Ausgangslage für diese Ämter sei keine gleichberechtigte.

Der Dienstrechtsausschuss empfahl hinsichtlich der Dienstaufsicht des Landesbischofs über die Sprengelbischöfe eine erneute Überprüfung.

Der Hauptbereich 3 schlug für Absatz 2 Nummer 2 folgende Fassung vor: „Die Ordination von Pastorinnen und Pastoren und die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten“.

Der Kirchenkreis Altholstein sprach sich für die Streichung der Sätze 2 und 3 in Absatz 3 aus, da die Ordination unbedingt alleiniges Recht der Bischöfinnen und Bischöfe bleiben solle.

Der Kirchenkreis Dithmarschen stellte in Frage, ob das Amt als eines von den übrigen Bischöfen abgehobenes mit dem lutherischen Amts-, Kirchen- und Gemeindeverständnis vereinbar sei. Die Regelung in Absatz 3, die Ordination an die Pröpstinne und Pröpste zu delegieren, sei nicht nachvollziehbar, wenn es mehrere Bischöfe gebe.

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf sprach sich für Hamburg als Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs aus, Predigtstätten sollten die Hauptkirche St. Michaelis und der Dom zu Lübeck sein.

Prof. Blaschke wies darauf hin, dass mit der Regelung in Absatz 1 Satz 2 der Eindruck entstünde, dass der Landesbischof trotz Artikel 85 allein vertretungsberechtigt gegenüber den Ländern sei. Die Tatsache, dass der Landesbischof keinen Sprengel habe, sah er als problematisch an.

Der Rechtsausschuss lehnte die Länderbezeichnungen ab (Sitzung vom 24. bis 26. Juni 2011), allerdings sei dem Land Mecklenburg-Vorpommern zugesagt worden, den vollen Namen des Bundeslandes in allen Rechtstexten der Nordkirche zu nennen. Die Hintergründe hierzu waren nicht mehr nachvollziehbar, der Änderungsantrag wurde aber zurückgenommen. Antrag 46 wurde von niemandem übernommen. Die Reihenfolge in Absatz 2 wurde hinterfragt; die Aufgliederung in Recht — Aufgaben — Befugnisse sei sinnvoller, andere wiederum betonen den Vorrang der Theologie; Änderungsanträge werden nicht gestellt. Es wurde beschlossen, eine Nummer 15 mit dem Wortlaut „Gnadenentscheidungen zu treffen“ aufzunehmen. Die Diskussion um die Ordination und Beauftragung wurde fortgesetzt und schließlich empfohlen, in Absatz 2 einzufügen: „(2a) die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung“. Auch die Anträge 33, 71 und 56/5 werden von niemandem übernommen. In Absatz 3 wurde die Übertragung der Ordinationsaufgabe an die Pröpste als hochproblematisch angesehen. Das Ziel der Einheit der Kirche im geistlichen Amt sei massiv in Frage gestellt, Einzelbestimmungen der Kirchenkreise seien kontraproduktiv. Es wurde eine befristete Übergangsregelung vorgeschlagen, empfohlen wurde aber schließlich die Streichung von Absatz 3 Satz 2.

Außerdem wurde beschlossen, für Absatz 1 folgende neue Formulierung zu empfehlen:

„Der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof ist der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen. Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland insbesondere gegenüber dem Land Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben.“

Die Kirchenleitung der ELLM schlug am 2. Juli 2011 folgende Fassung für Absatz 2 Nummer 2 vor: „die Ordination von Pastorinnen und Pastoren und die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten sowie Diakoninnen und Diakone und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit der öffentlichen Verkündigung“. Die Gemeinsame Kirchenleitung übernahm diese Fassung. In Absatz 2 Nummer 4 sollte das Wort „gesamte“ gestrichen werden, auch dieser Vorschlag wurde übernommen. Für Absatz 3 wurde folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner gesamtkirchlicher Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel dauerhaft übertragen. Die Ordination und die Beauftragung kann auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“ Die Fassung für Satz 2 wurde ebenfalls übernommen. Die Dienstaufsicht über die Sprengelbischöfe hingegen wurde nicht aufgenommen.

Am 21. Juli 2011 entschied die Steuerungsgruppe, dass auf Vorschlag der NEK die Nennung der einzelnen Bundesländer durch die Formulierung „den Ländern, ihren Parlamenten und

ihren Regierungen“ ersetzt wurde. Auch die Änderung des Absatzes 2 durch Vorstellung des von der NEK vorgeschlagenen ersten Satzes wurde beschlossen. Nummer 1 des Absatzes 2 wurde gestrichen, die folgenden Nummern verschoben sich entsprechend nach vorn. Es wurden folgende Befugnisse bzw. Aufgaben ergänzt: „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann Anträge an die Landessynode richten.“ und „Gnadenentscheidung nach Disziplinarrecht“; die genaue Verortung sei noch zu klären. Nach längerer Diskussion über die dem Landesbischof einzuräumende Möglichkeit, im späteren Kirchenkreis Mecklenburg das Ordinationsrecht auf die Pröpste zu übertragen, wurde für die neue Nummer 1 im Absatz 2 folgende Formulierung beschlossen: „1. Ordination und Beauftragung“. Absatz 3 erhielt folgende Fassung: „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner gesamtkirchlicher Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel dauerhaft übertragen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“ Eine Regelung der Delegationen sollte in § 27 Einführungsgesetz geregelt werden.

Die Redaktionsgruppe ordnete das Antragsrecht an die Landessynode in Absatz 2 als neue Nummer 14 ein, das Recht zur Gnadenentscheidung in eine zusätzliche Nummer 16.

Die von der Gemeinsamen Kirchenleitung am 16. und 17. September 2011 beschlossene Fassung lautete demnach:

- (1) Der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof sind der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen. Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland insbesondere gegenüber den Ländern, ihren Parlamenten und Regierungen sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben.
- (2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. die Ordination und Beauftragung;
 2. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
 3. die Visitation in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
 4. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie bei der Besetzung von Pfarrstellen in der Landeskirche;
 5. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit überregionalen oder gesamtkirchlichen Aufgaben zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisesrates und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
 6. die Leitung des Gesamtkonventes der Pröpstinnen und Pröpste;
 7. die Führung des Vorsitzes im Theologischen Prüfungsamt;
 8. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
 9. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
 10. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke;
 11. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht;
 12. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode;
 13. das Recht, Anträge an die Landessynode zu richten;

14. die Mitwirkung in Gremien der Dienste und Werke, soweit die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die Landeskirche und die landeskirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert;
15. das Recht, Gnadenentscheidungen nach dem Disziplinarrecht zu treffen.
 - (3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner gesamtkirchlicher Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel dauerhaft übertragen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
 - (4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird durch die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat festgelegt.
 - (5) Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist Schwerin. Predigtstätten sind der Dom zu Lübeck und der Dom zu Schwerin.

Der Rechtsausschuss stellte auf seiner Sitzung vom 6. bis 8. Oktober 2011 fest, dass die Regelung des Absatzes 2 Nummer 15 zu Unrecht auf das Disziplinarrecht begrenzt sei, weil es noch andere Gnadenentscheidungen gebe. Es wurde außerdem kritisiert, dass in Absatz 4 das „Benehmen mit der Kirchenleitung“ herausgenommen worden sei.

Auf der 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode wurde beantragt, dass die Synode beschließen möge, dass gemäß Fusionsvertrag die Dienstaufsicht über die Bischöfinnen und Bischöfe in den Aufgabenkatalog des Absatzes 2 ausgenommen werde (Antrag II-2). Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Der Rechtsausschuss befand in seiner Sitzung vom 4. bis 6. November 2011 weiterhin, dass die Beschränkung des Gnadenrechts auf das Disziplinarrecht rechtlich nicht haltbar sei, so dass beschlossen wurde, die Worte „nach dem Disziplinarrecht“ in Absatz 2 Nummer 15 zu streichen. In Absatz 2 Nummer 11 sei zwingend ein Gesetzesvorbehalt einzufügen. Der Ausschuss beschloss daher, dort einzufügen: „wenn und soweit durch Kirchengesetz keine andere Regelung getroffen wird“.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 23. bis 26. November 2011 wurde — auch vor dem Hintergrund der Kritik des Theologischen Ausschusses, dass die Weihe und die Entwidmung von Kirchen nicht mehr als bischöfliche Aufgabe genannt werde — diskutiert, ob dies nicht sogar landesbischöfliche Aufgabe sein könne. Es wurde schließlich beschlossen, in Absatz 2 mit Folgeänderungen einzufügen: „den Gottesdienst aus Anlass der Widmung oder Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden zu leiten“.

Auf Anmerkung des Rechtsdezernats wurden jeweils die Worte „und soweit“ hinter dem Wort „wenn“ gestrichen.

In Absatz 2 Nummer 16 sollte nach Entscheidung der Steuerungsgruppe noch nach dem Wort „Gnadenentscheidungen“ die Formulierung „nach Maßgabe des Kirchenrechtes“ eingefügt werden (Sitzung vom 7. Dezember 2011).

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 89 der Verfassung NEK lautete:

- (1) 1 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht, in allen Gemeinden der Nordelbischen Kirche das Evangelium in Wort und Sakrament zu verkünden. 2 Sie bzw. er kann sich mit Kundgebungen an die Öffentlichkeit wenden und Stellungnahmen zu gesamtkirchlichen und ökumenischen Fragen für die Nordelbische Kirche abgeben.
- (2) 1 Zum Dienst der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs gehört insbesondere,
- a) die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel, die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Pastorinnen und Pastoren zu berufen und bei der Besetzung von gesamtkirchlichen Pfarrstellen mitzuwirken,
 - b) die Nordelbische Kirche gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben zu vertreten,
 - c) den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst und die Aus- und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
 - d) die Dienste und Werke in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - e) das Recht, eine Pastorin oder einen Pastor mit gesamtkirchlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuzuordnen. 2 Die Zuordnung ist nur nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes sowie mit Zustimmung der Pastorin oder des Pastors und des Kirchenvorstandes zulässig.
- (3) 1 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel. 2 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof leitet den Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste. 3 Sie bzw. er kann die Einberufung aller in der Verfassung vorgesehen Gremien verlangen und an deren Sitzungen teilnehmen. 4 Ihr bzw. ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht, in Gremien kirchlicher Einrichtungen mitzuwirken, soweit die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die gesamte Nordelbische Kirche und die gesamtkirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert.
- (5) 1 Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist Kiel. 2 Predigtstätte der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist der Dom zu Lübeck.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

§ 13 Leitungsgesetz **ELLM** (Aufgaben des Landesbischofs) lautete in den Absätzen 5 - 7:

- (5) Zum Dienst des Landesbischofs gehört
- a) den Nachwuchs in den kirchlichen Berufen zu fördern,
 - b) die theologische Prüfungskommission der Landeskirche zu leiten,
 - c) die Ordination zu vollziehen oder anzuordnen,
 - d) die Berufungsurkunden nach den kirchlichen Ordnungen auszufertigen,
 - e) Visitationen zu halten oder anzuordnen,
 - f) die Verbindung der Landeskirche zur theologischen Forschung und Lehre, insbesondere an der Universität Rostock, zu pflegen,
 - g) die Landessuperintendenten und die Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in ihr Amt einzuführen oder den Auftrag dazu zu erteilen,
 - h) der Landessynode Bischofsberichte zu geben,
 - i) Kirchen und Kapellen zu weihen oder den Auftrag dazu zu erteilen.

- (6) Der Landesbischof kann Anträge an die Landessynode richten.
- (7) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Landesbischof durch die Kirchenleitung, durch den Konvent der Landessuperintendenten und den Oberkirchenrat beraten.

In der PEK gab es die Position der Bischöfin bzw. des Bischofs, geregelt in den Artikeln 119 ff. Artikel 119 Kirchenordnung PEK lautete:

- (1) 1 Die Bischöfin oder der Bischof übt den Dienst geistlicher Leitung für den gesamten Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche aus. 2 Ihr oder ihm ist die Fürsorge für die Einigkeit der Kirche im Glauben und in der Liebe sowie für das Wachstum der Kirche in der Fülle ihrer Ämter und ihrer lebendigen Kräfte besonders anbefohlen.
- (2) Durch Besuche sowie durch Visitationen dient die Bischöfin oder der Bischof den Gemeinden und nimmt Einblick in das Gemeindeleben.
- (3) 1 Zu gegenseitiger Information und geistlicher Beratung hält sie oder er regelmäßig Konvente mit den Superintendentinnen und den Superintendenten und den Pröpstinnen und den Pröpsten, an denen in der Regel auch die Mitglieder des Kollegiums sowie die Landespfarrerinnen und die Landespfarrer teilnehmen. 2 Beraterinnen und Berater sowie Gäste können eingeladen werden.
- (4) Sie oder er ordiniert die Pfarrerinnen und Pfarrer, sofern sie oder er diesen Dienst nicht der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst oder Superintendentin oder Superintendenten überträgt.
- (5) Sie oder er bemüht sich um die Förderung des theologischen Nachwuchses und leitet die theologischen Prüfungen.
- (6) Sie oder er hat die oberste Leitung des katechetischen Dienstes.
- (7) Zur Pflege der wissenschaftlichen Arbeit in der Kirche hält sie oder er Verbindungen mit der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.
- (8) Zu ihrer oder seiner Zuständigkeit gehört die Einweihung von Kirchen und Kapellen.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

IV.4.2 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof

IV.4.2.1 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die geistliche Gesamtleitung und Integration,
- b) die Dienstaufsicht über die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel,
- c) die Ordination von Pastorinnen und Pastoren,
- d) das Visitationsrecht (und die Visitationspflicht),
- e) die Förderung des theologischen Nachwuchses,
- f) die Weihe/Einweihung von Kirchen/Kapellen,
- g) die Seelsorgefunktion für Pastorinnen und Pastoren,
- h) die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden in ihrem jeweiligen Dienst: Das Wort Gottes lauter und rein zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwalten und die Gemeinden in ihrer Berufung zu stärken, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein.
- i) die Leitung des Gesamtkonvents der Pröpstinnen und Pröpste,
- j) das Kanzelrecht im Gebiet der Landeskirche,

- k) das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht,
- l) die Berichterstattung gegenüber der Synode,
- m) das jederzeitige Rederecht auf der Tagung der Synode,
- n) das Antragsrecht gegenüber der Synode,
- o) die Verkündung der Kirchengesetze,
- p) die Vertretung der Landeskirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben,
- q) Mitgliedschaft und Vorsitz in der Kirchenleitung,
- r) die rechtliche Vertretung der Landeskirche als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kirchenleitung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung,
- s) die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung (Unterzeichnung der Berufungsurkunde),
- t) Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit landeskirchlichen/überregionalen Aufgaben zu einer Kirchengemeinde,
- u) die Mitwirkung in Gremien kirchlicher Dienste, Werke und Einrichtungen, soweit die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die Landeskirche und die landeskirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert,
- v) der Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt.

IV.4.2.2 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner ihrer bzw. seiner landeskirchlichen Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel übertragen.

IV.4.2.3 Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs sowie der Bischofskanzlei ist Schwerin.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Normen mit Verfassungsrang

Weitere Zuständigkeiten der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bestehen bei der Einberufung der Kirchenkreissynode (Artikel 51 Absatz 1 Satz 2) und des Kirchenkreissynods (Artikel 63 Absatz 1 Satz 2) sowie der Landessynode (Artikel 83 Absatz 1 Satz 2). Außerdem ruft die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einmal jährlich den Gesamtkonvent der Pröpstinne und Pröpste zusammen (Artikel 102 Absatz 2 Satz 2). Er bzw. sie beruft zwei Mitglieder der Theologischen Kammer nach Beratung im Bischofsrat (Artikel 104 Absatz 1 Nummer 5).

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ist das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung (Artikel 93). Sie bzw. er ist Mitglied des Theologischen Prüfungsamts (Artikel 113 Absatz 2 Nummer 1) und der Kammer für Dienste und Werke (Artikel 120 Absatz 2 Nummer 1).

2. Einfache Kirchengesetze

Das Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz – VisitationsG) vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 290) regelt in den §§ 6, 7 die bischöfliche Visitation.

3. Untergesetzliche Normen

Nach § 4 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landeskirchenamt – LKAGeschO) vom 22. Dezember 2017 (KABl. 2018 S. 113) ist die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof berechtigt, an allen Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Artikel 96 regelt „Allgemeines“ zu den Bischöfinnen und Bischöfen. In Artikel 98 finden sich die Aufgaben und Befugnisse der Bischöfinnen und Bischöfe, die sich weitgehend mit denen der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs decken. Die Wahl ist in Artikel 99 geregelt.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 88 der Grundordnung der **EKBO** (Aufgaben der Bischöfin oder des Bischofs) lautet:

- (1) 1 Die Bischöfin oder der Bischof fördert die Gemeinsamkeit im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. 2 Sie oder er sorgt zusammen mit der Kirchenleitung für die geschwisterliche Zusammenarbeit aller kirchlichen Organe, Einrichtungen und Werke, für das Aufnehmen neu erkannter Aufgaben und für die Festlegung der Schwerpunkte und der Rangfolge kirchlicher Leitungsaufgaben.
- (2) Die Bischöfin oder der Bischof vertritt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Ökumene und im öffentlichen Leben.
- (3) Die Bischöfin oder der Bischof leitet den Gesamtephorenkonvent.
- (4) Die Bischöfin oder der Bischof versieht Visitationsdienste vor allem bei den landeskirchlichen Einrichtungen und Werken.
- (5) Die Bischöfin oder der Bischof fördert den Nachwuchs für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Artikel 90 Absatz 6 Satz 1 regelt zur Vertretung:

- 1 Die Vertretung der Bischöfin oder des Bischofs und der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten wird von ihnen im Benehmen mit der Kirchenleitung geregelt, bei Verhinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz durch die Kirchenleitung.

Die Kirchenverfassung der **EKM** enthält in den Artikel 68ff Regelungen zur Stellung und zu den Aufgaben des Landesbischofs wie auch zur Vertretung.

Artikel 68 Verantwortung und Rechtsstellung des Landesbischofs

- (1) Der Landesbischof ist in besonderer Weise für die Einheit der Landeskirche und die Pflege der Beziehungen zu den anderen christlichen Kirchen verantwortlich.
- (2) Er kann sich mit Bischofsworten an die Gemeinden, die Pfarrer und die weiteren Mitarbeiter wenden und anordnen, dass sie im Gottesdienst verlesen werden.
- (3) 1 Er führt den Vorsitz im Landeskirchenrat, im Bischofskonvent und im Superintendentenkonvent. 2 Er ist Mitglied der Landessynode und des Kollegiums des Landeskirchenamtes.
- (4) Er vertritt die Landeskirche in den kirchlichen Zusammenschlüssen.
- (5) Der Landesbischof hat seinen Sitz in Magdeburg.

Artikel 69 Aufgaben des Landesbischofs

Der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vollzieht die Ordinationen, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt.
2. Er versieht den Dienst der Visitation.
3. Er führt die Regionalbischöfe, den reformierten Senior, den Präsidenten und die Dezenten des Landeskirchenamtes in ihren Dienst ein.
4. Er leitet die theologischen Prüfungen.
5. Er ernennt die Pfarrer und Kirchenbeamten der Landeskirche.
6. Er fertigt die Kirchengesetze und Verordnungen aus und verkündet sie im Kirchlichen Amtsblatt.
7. Er nimmt die Dienstaufsicht über die Regionalbischöfe, den reformierten Senior und den Präsidenten des Landeskirchenamtes wahr.
8. Er hat nach Maßgabe der disziplinarrechtlichen Bestimmungen das Recht, rechtskräftig gewordene Disziplinarmaßnahmen im Gnadenweg zu mildern oder aufzuheben.

Artikel 71 Vertretung des Landesbischofs

(1) 1 Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des Landesbischofs zwei Regionalbischöfe zu ständigen Stellvertretern des Landesbischofs. 2 Der erste ständige Stellvertreter muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. 3 Artikel 70 Abs. 4 gilt für ihn entsprechend.

(2) Die Vertretung des Landesbischofs bei gleichzeitiger Verhinderung der ständigen Stellvertreter wird durch die Regionalbischöfe in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen.

(3) 1 Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bestimmte Aufgaben seines Dienstes widerruflich einzelnen Regionalbischöfen übertragen. 2 Er kann insbesondere seinen ersten ständigen Stellvertreter mit der Vertretung der Landeskirche bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und einen Regionalbischof mit der Vertretung der Landeskirche bei der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen.

Artikel 52 der Kirchenverfassung **Hannover** regelt die Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs:

(1) 1 Die Landesbischöfin oder der Landesbischof nimmt den bischöflichen Dienst für die gesamte Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers wahr und fördert das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche. 2 Sie oder er nimmt zu Fragen und Aufgaben des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens öffentlich Stellung.

(2) 1 Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wirkt in den Kirchengemeinden der Landeskirche durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. 2 Sie oder er kann diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen. 3 Sie oder er kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, an die Kirchengemeinden wenden und zu außerordentlichen Gottesdiensten aufrufen. 4 Sie oder er bestimmt für sich eine Kirche als Predigtstätte.

(3) 1 Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat das Recht, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen. 2 Sie oder er hat das Recht, an Stelle der zuständigen Regionalbischöfin oder des zuständigen Regionalbischofs zu ordinieren.

(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat ferner insbesondere folgende Aufgaben:

1. 1 Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, führt sie in ihr Amt ein und übt die Dienstaufsicht gegenüber ihnen aus. 2 Eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie Entscheidungen im Rahmen der Disziplinaraufsicht bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses.
2. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder der kirchlichen Gerichte.
3. Sie oder er ernennt auf Vorschlag der Landesregierung die Äbtissin oder den Abt des Klosters Bursfelde.
4. Sie oder er setzt Dienstbezeichnungen fest und verleiht Titel.
5. Sie oder er übt das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten aus.
6. Sie oder er führt die Amtsträgerinnen und Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein.
7. Sie oder er beruft die Pastorinnen und Pastoren sowie die von den Kirchenkreissynoden gewählten Superintendentinnen und Superintendenten.
8. Sie oder er hat den Vorsitz im Bischofsrat und im Landeskirchenamt inne.
9. Sie oder er erstattet der Landessynode regelmäßig einen Bericht.
10. Sie oder er vertritt die Landeskirche bei dem Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung durch Kirchengesetz bedürfen.
11. Sie oder er wirkt bei der Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften mit und stimmt den Beschlüssen nach Artikel 72 Absatz 1 zu.

Artikel 54 der Kirchenverfassung **Hannover** regelt die Vertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs:

- (1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann sich von den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen und von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes vertreten und unterstützen lassen.
- (2) 1 Ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof für längere Zeit verhindert oder hat sie oder er ein Leitungsamt in einer der in Artikel 4 Absatz 1 bis 4 genannten Körperschaften wahrzunehmen, so regelt der Personalausschuss im Einvernehmen mit ihr oder ihm und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Vertretung. 2 Dabei kann aus dem Kreis der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie der ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes eine ständige Vertretung auf Zeit bestimmt werden.
- (3) Ist das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt der Personalausschuss eine Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof zur Bischofsvikarin oder zum Bischofsvikar.
- (4) 1 Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 52 Absatz 4 Nummer 8. 2 Sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Bischofsrates, des Landeskirchenamtes und des Personalausschusses teilzunehmen.